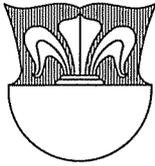




Gemeinde Heitenried

**Reglement über die
Geschäftsöffnungs-
zeiten in der Ge-
meinde Heitenried
(RGH)**

Heitenried, November 2003



REGLEMENT

über die Geschäftsöffnungszeiten in der Gemeinde Heitenried (RGH)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

das kantonale Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG)
das kantonale Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR)
das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)

**erlässt nachfolgendes Reglement über die Geschäftsöffnungszeiten in der Gemeinde
Heitenried (RGH)**

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht in den Gesetzen ausdrücklich Einschränkungen vorgesehen sind.

Grundsatz, Anmeldung

² Sie sind bei der Gemeindeverwaltung vorgängig anzumelden (Name und Adresse des Geschäfts und der Geschäftsinhaber, Datum Aufnahme der Tätigkeit usw.).

Art. 2 Dieses Reglement bezweckt, die Öffnungszeiten der auf dem Gemeindegebiet tätigen Geschäfte im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und aufgrund der den Gemeinden erteilten Kompetenzen zu regeln. Es nimmt nach Möglichkeit auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Zweck

Art. 3 Die Vorschriften dieses Reglements gelten für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit darin besteht, dauerhaft oder gelegentlichsmässig Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegen zu nehmen oder Dienstleistungen zu erbringen.

Anwendungsbereich

II Öffnungszeiten der Geschäfte

Art. 4 ¹ Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 – 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 – 16.00 Uhr geöffnet werden.

² Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.

Art. 5 ¹ Die Geschäfte innerhalb der Gemeinde können einmal pro Woche, ausgenommen am Samstag, einen Abendverkauf bis längstens um 21.00 Uhr durchführen.

² Der Wochentag des Abendverkaufs wird vom Gemeinderat nach Anhören der entsprechenden Interessenvertreter festgelegt. Der einmal festgelegte Tag des Abendverkaufs hat mindestens für ein Kalenderjahr Geltung.

³ Trifft bis zum 30. September von Seiten der Geschäfte oder deren Interessenvertreter kein Änderungsgesuch ein, gilt der vom Gemeinderat festgelegte Tag des Abendverkaufs jeweils für ein weiteres Kalenderjahr. Andernfalls prüft der Gemeinderat das Gesuch und trifft seine Entscheidung noch im laufenden Jahr.

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin für bestimmte, dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnungszeit bis 23.00 Uhr bewilligen.

² Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin für besondere Veranstaltungen weitere Abendverkäufe bewilligen. Die Öffnungszeiten werden von Fall zu Fall, je nach Veranstaltung, festgesetzt.

Art. 7 ¹ An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen.

² Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen an Sonn- und Feiertagen ab 06.00 Uhr wie folgt geöffnet werden:

bis 12.00 Uhr die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Spezereiläden sowie Blumenläden.

bis 19.00 Uhr Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden; Milchläden; Kunst- und Kulturausstellungen.

³ Umfasst ein Geschäft mehrere Tätigkeiten, so ist jene, die den eigentlichen Charakter des Geschäftes ausmacht, für die Anwendung von Absatz 2 massgebend.

**Öffnungszeiten
während der Woche**

Abendverkauf

Nächtliche Öffnungszeit

Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Art. 8 ¹ Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen ausserdem die Öffnung von Märkten, Messen- und andere ähnliche Veranstaltungen (z.B. Firmenjubiläum) bewilligen. Pro Jahr maximal zwei Mal pro Geschäft oder Veranstalter. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat je nach Art der Veranstaltung von Fall zu Fall festgelegt.

Ausnahmefälle

² Die Gesuche sind frühzeitig einzureichen. Vor Erhalt der Ausnahmebewilligung darf keine Publikation des Sonntagsverkaufs erfolgen.

Art. 9 Der Verkauf aus Automaten (z.B. Zeitungs- und Getränkeautomaten) sowie von Dienstleistungen aus automatischen Anlagen (z.B. unbediente Fahrzeugwaschanlagen, Staubsauger) sind unbeschränkt möglich¹. Ebenfalls dürfen Autovermietagenturen unbeschränkt geöffnet sein.

Ständige Öffnung

Art. 10 Die Einhaltung der Spezialgesetzgebung über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten².

Arbeitsgesetzgebung

III Strafen und Rechtsmittel

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Ausführung

² Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

³ Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeit gemäss Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 13, Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Art. 12 ¹ Gegen eine Verfügung des Gemeinderates oder eines ihm untergeordneten Organs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

² Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 13 ¹ Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken bestraft.

Strafbestimmungen

² Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG

¹ Die privat- und öffentlichrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Lärm- und anderen Immissionen bleiben vorbehalten.

² Auskünfte erteilt das kantonale Arbeitsinspektorat

vorgesehenen Verfahren verhängt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Dieses Reglement ersetzt alle vorgängigen Bestimmungen über die Geschäftsöffnungszeiten.

Aufhebung früherer Bestimmungen

Art. 15 Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft. Es wird den betroffenen Geschäften zugestellt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Inkraftsetzung

Genehmigt durch den Gemeinderat Heitenried am 27. Oktober 2003

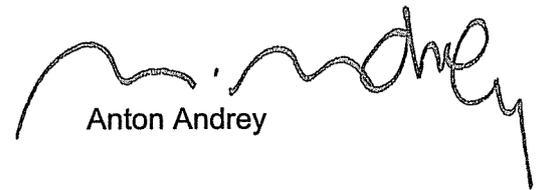
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Heitenried am 28. November 2003

Der Ammann


Walter Fasel

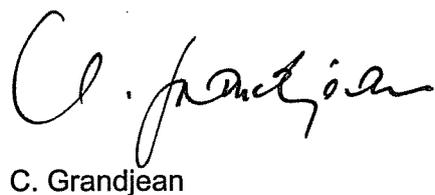


Der Gemeindeschreiber


Anton Andrey

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion am 18. Dezember 2003

Der Direktionsvorsteher


C. Grandjean